

## Jugendschutz

- **Jugendschutz hat Priorität!**
- **Aber: Aufklären und Kontrollieren statt Verbieten!**
- **Keine Ausnahmen für Rockfestivals oder Vereinsfeste**

### Worum geht es?

Keine Frage: Jugendschutz hat Priorität. Deshalb steht die Branche auch zu ihrer besonderen Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung des Jugendschutzes in der Gastronomie und engagiert sich, um Missstände zu beseitigen.

Jedem muss klar sein: Wer gegen das Jugendschutzgesetz verstößt, muss mit Bußgeldern und im Wiederholungsfall mit dem Konzessionsentzug rechnen. Aber wer jetzt nach dem Gesetzgeber ruft, der löst nicht das Problem des übermäßigen Alkoholkonsums Jugendlicher. Denn Verstößen gegen geltendes Recht und Kontrolldefiziten bei den Ordnungsbehörden kann man nicht mit schärferen Gesetzen wirksam begegnen.

### Was fordern wir und warum?

#### ⇒ **Keine neuen Verbote!**

Die bestehenden Regelungen des Jugendschutz- und des Gaststättengesetzes reichen prinzipiell aus, um Jugendschutz sicherzustellen und Alkoholmissbrauch zu bekämpfen. Das Jugendschutzgesetz sieht klare und ausreichende Regelungen zum Konsum und Verkauf von Alkohol und Tabak sowie zum Aufenthalt in Gaststätten vor. Der Ausschank von Alkohol an erkennbar Betrunkene ist – unabhängig von deren Alter – nach dem Gaststättengesetz verboten. Die Rechtsprechung hat gezeigt, dass mit diesen Regelungen auch Flattrate-Partys, bei denen unkontrolliert Alkohol ausgeschenkt wird, untersagt werden können. Bei

Verstößen drohen Bußgelder bis zu 50.000 Euro und der Konzessionsentzug.

Die allermeisten Gastronomen wissen um ihre besondere Verantwortung, wenn es darum geht, Alkoholmissbrauch bei jungen Menschen wirksam zu bekämpfen.

#### ⇒ **Kontrolldefizit abbauen!**

Es ist Aufgabe der Behörden vor Ort, die Einhaltung des Jugendschutzes sicherzustellen. Fakt ist, dass das problematische so genannte „Vorglühen“ außerhalb des Verantwortungsbereichs der Gastronomie stattfindet. Rufe nach weiteren und schärferen Gesetzen helfen nicht weiter, wenn schon heute die Ordnungsämter mit dem Vollzug der bestehenden Gesetze überfordert sind.

#### ⇒ **Gesetzliche Klarstellung für Rockfestivals und Vereinsfeste!**

Der DEHOGA unterstützt eine gesetzliche Klarstellung im Rahmen der Novelle des Jugendschutzgesetzes: Wie vom Bundesrat angeregt und von der Bundesregierung bekräftigt, sollte im Gesetzestext deutlich werden, dass die Bestimmungen zum Jugendschutz und damit unter anderem zum Alkoholkonsum nicht nur für konzessionierte Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes, sondern z.B. auch für Rockfestivals, Vereins- und Scheunenfeste gelten.

#### ⇒ **Jugendschutz geht alle an!**

Alle gesellschaftlichen Gruppen sind aufgerufen, Aufklärungsarbeit zu leisten und sich den Problemen mit dem Alkoholkonsum Jugendlicher zu stellen. Eltern, Lehrer, Ausbilder und Trainer in Vereinen müssen sich ihrer Vorbild-

funktion bewusst sein und Kindern und Jugendlichen einen verantwortlichen Umgang mit Alkohol vermitteln.

Auch der DEHOGA leistet Aufklärungsarbeit: Wir setzen weiter auf intensive Information von Gastronomen und ihren Mitarbeitern zu diesem Thema.

Bundesweit hat der DEHOGA an die Betriebe appelliert, Angebote wie Flatrate-Partys oder „All you can drink“ zu unterlassen. Der Verpflichtung eines jeden Gastronomen zum Aushang des Jugendschutzgesetzes kann mit Hilfe der INTERHOGA, des Fachverlags für Hotellerie und Gastronomie, dauerhaft und kostengünstig nachgekommen werden. Im [INTERHOGA-Online-Shop](#) können Gastronomen den Gesetzestext als kartonierte, abwaschbare und geöste Variante bestellen.

Seit 2005 unterstützt der DEHOGA Bundesverband zudem aktiv die Informationskampagne „Jugendschutz – Wir halten uns daran“ des Bundesfamilienministeriums. Zu einer Ausweitung der Aufklärungs- und Präventionsarbeit beispielsweise durch eine von Familienministerin Ursula von der Leyen vorgeschlagene gemeinsame Plattform oder einen Aufklärungsfilm sind wir jederzeit bereit.

Der DEHOGA ist seit Oktober 2007 auch Kooperationspartner der Schulungsinitiative Jugendschutz (kurz SchuJu) des Bundesverbandes der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure (BSI). Über attraktiv gestaltete, zeitgemäße Informations-

materialien und deren Integration in die Aus- und Weiterbildung stärkt SchuJu das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol und vertieft das Wissen der Mitarbeiter in der Gastronomie. Unter [www.schu-ju.de](http://www.schu-ju.de) wird über rechtliche Vorgaben informiert und es gibt Tipps zur praktischen Umsetzung. Die kostenlose Teilnahme an einem internetgestützten Trainingskurs mit Zertifikat ist möglich. Der DEHOGA empfiehlt den Einsatz von SchuJu in Berufsschulen, Weiterbildungseinrichtungen und in der betrieblichen Unterweisung von Auszubildenden, Hilfs- und Fachkräften.

Denn qualifizierte und sensibilisierte Mitarbeiter sind die Voraussetzung dafür, dass Alkohol nicht unberechtigt an Kinder und Jugendliche abgegeben wird.



#### Jugendschutz und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken

Getränke	Abgabe / Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe / Verzehr ab 16 Jahren	Abgabe / Verzehr ab 18 Jahren
Bier	verboten*	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten*	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt

\* Eine Ausnahme gilt für Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken an unter 16-jährige Jugendliche (14 oder 15 Jahre), wenn eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder gesetzlicher Vormund) anwesend ist und dies erlaubt.

#### Mehr Informationen:

- ▶ Das Jugendschutzgesetz auf den Internetseiten des Bundesfamilienministeriums [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)
  - ▶ Download des [Flyers](#) und des [Plakats](#) zur Kampagne „Jugendschutz – Wir halten uns daran“ auf den Internetseiten des Bundesfamilienministeriums [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)
  - ▶ Unterlagen der Schulungsinitiative Jugendschutz unter [www.schu-ju.de](http://www.schu-ju.de)
- ... und über Frau RAin **Sandra Warden**, Fon 030/72 62 52-46, [warden@dehoga.de](mailto:warden@dehoga.de).